

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (UVP- Vorprüfung) nach § 7 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb **einer Biogaseinspeisanlage bestehend aus Flüssiggaslagertank und Konditionierungsanlage** **am Standort Malchin**

Betriebsstätte: StALU MS 51-571/1809-1/2025
Antragsteller: E.DIS Netz GmbH
Am Hanseufer 2
17209 Demmin
Antragseingang: 28.04.2025
Projekt: Biogaseinspeisanlage, bestehend aus 1 Flüssig-
gaslagertank + Konditionierungsanlage
Kreis: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde: 17139 Malchin

Bearbeitet durch: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

1. Allgemeine Merkmale des Vorhabens

Größen- und Leistungswerte

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage, bestehend aus einem erdgedeckten Flüssiggaslagertank und einer Konditionierungsanlage mit folgenden Merkmalen:

- Flüssiggaslagertank Kapazität: 62 m³ (unter Einhaltung der höchstzulässigen Füllung = 29t)
- Weitere Betriebseinheiten : Konditionierungsanlage, Rohrleitungen mit Armaturen u. Messgeräten

Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Die bestehende Biogasanlage der ReFood GmbH & Co. KG dient als Lieferant des Biogases, welches dem Gasnetz DP5 der E.DIS Netz GmbH zugeführt werden soll. Aufbereitet wird dieses Gas bei Notwendigkeit über das beantragte Verfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Konditionierungsanlage und zugehörigen Flüssiggaslagertank.

Lage des Vorhabens

Die Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der ReFood GmbH & Co. KG An der Landwehr in 17139 Malchin. Das Gebiet befindet sich im Flächennutzungsplan der Stadt Malchin. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich die Biogasanlage. Die nächsten Gebäude (Wohngebäude) befinden sich ca. 1.250 m südöstlich des beantragten Flüssiggaslagerbehälters.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Änderungen oder Verlegungen von Gewässern, Einleitungen in Oberflächengewässer oder die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser sind vorhabenbedingt nicht notwendig. Der Umfang der Neuversiegelung (beanspruchte Fläche) beträgt etwa 660 m² für den erdgedeckten Flüssiggasbehälter, Betriebsgebäude, Wege und PKW-Stellplätze. Zusammen mit den Erschließungswegen / Verkehrswegen sowie der Errichtung eines Nebengebäudes ergibt sich eine gesamte Flächeninanspruchnahme von etwa 880 m².

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Stoffeinträge in Boden oder Gewässer sind im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Luftschadstoffemissionen wie z.B. Gasaustritt ist ebenfalls im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten

2. Wirkfaktoren des Vorhabens sowie Festlegung der Untersuchungsräume

Wirkfaktoren	Wirkfaktoren sind Auswirkungen von Anlagen, die Einfluss auf die Umgebung haben können. Auswirkungen können anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt oder durch Havarien aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder Betriebs der Anlage entstehen. Baubedingte Auswirkungen entstehen z.B. durch die Baufeldfreimachung, die Errichtung von Zufahrten, Befahrung der Fläche mit schweren Baufahrzeugen oder durch die allgemeine Bautätigkeit. Sie sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase der Anlagen. Anlagebedingte Umweltauswirkungen sind während der gesamten Betriebszeit der Anlagen möglich. Hierzu zählen z.B. die Wirkungen auf den Boden durch die Fundamente, Kranstellflächen oder die Zufahrtswege. Auch die Anlagen selbst erzeugen Wirkungen wie z.B. visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild oder Scheuchwirkungen für Tiere. Betriebsbedingte Wirkungen sind Umweltauswirkungen, die mit dem Betrieb der Anlage unmittelbar verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere akustische Wirkungen (Schall). Im Havariefall kann eine ungewollte Schadstoffemission z.B. durch Brand oder die Freisetzung von Betriebsmitteln z.B. lagernde entzündbare Gase entstehen.
Festlegung der Untersuchungsräume	Für die Abschätzung des vorhabenspezifischen Besorgnispotenzials auf die untersuchten Schutzgüter ist es erforderlich, dass von der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsraum definiert wird, der den Prüfumfang adäquat eingrenzt. Bezogen wurde sich auf die nach Einschätzung des StALU MS maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens die zu erwarten sind. Zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes werden folgende Untersuchungsräume bestimmt (untergliedert in die für diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls relevanten Untersuchungsgegenstände): - Schutzgebiete: 6 km um den jeweiligen Anlagenstandort - Bodendenkmale/Denkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter: unmittelbarer Eingriffsort - Pflanzen/Biologische Vielfalt/Biotop: 500 m - Boden, Wasser: Eingriffsfläche zzgl. 200m - Mensch: Einzelfallbezogen/jeweilige Immissionsorte Außerhalb des Untersuchungsraumes sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3. Prüfung der Kriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. <i>Antragunterlagen</i>	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.1.	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>"Angaben des Antragstellers"</i> Der Anlagenstandort der BGA befindet sich außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Es befinden sich keine Natura 2.000-Gebiete im Umkreis mit Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort. Die nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebiete sind: Nördlich in ca. 2,2 km Entfernung	1. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Ostpeene und Benz" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 3,0 km süd-westlich) 2. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Wald nördlich von Basephol" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 4,4 km nord-östlich)	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
		"Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" (DE 2242-401) und nordöstlich in ca. 4,2 km Abstand zur Anlage der "Wald bei Grammentin" (DE 2243-401). Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Ostpeene und Benz" liegt südwestlich in ca. 2,8 km Abstand. Nordöstlich in ca. 4,2 km vom Anlagenstandort entfernt, befindet sich das FFH-Gebiet "Wald nördlich von Basepohl" (DE 2243-301).	3. Vogelschutzgebiet "Mecklenburgische Schweiz" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 2,6 km Nord + nordwestlich). 4. Vogelschutzgebiet "Wald bei Grimmen" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ab ca. 4,4 km nordöstlich). Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Schutzgebietes sind aufgrund der Vorhabens-Spezifika ausgeschlossen Weitere Natura-2000 Schutzgebietsausweisungen sind in einem Umfeld von 6 km nicht vorhanden. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	
2.3.2.	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	"Angaben des Antragstellers" Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Südwestlich in ca. 3 km Entfernung vom Anlagenstandort erstreckt sich das Naturschutzgebiet "Ostpeene" (Nr. 135).	1. Naturschutzgebiet „Ostpeene“ (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 3 km). 2. Naturschutzgebiet „Stauchmoräne nördlich Remplin“ (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 6,8 km). Aufgrund der Entfernung des Gebietes zum Vorhabenstandort von etwa 3 km und der Spezifik des Vorhabens, insbesondere des nicht notwendigen Eingriffs in den Wasserhaushalt, lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen auf das Gebiet ableiten. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.3.	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	"Angaben des Antragstellers" Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	1. Im Umkreis von 10 km ist kein Nationalpark vorhanden. Der nächstliegende Nationalpark (Müritz Nationalpark) ist ca. 23 km entfernt. 2. Im Umkreis von 10 km ist das nationale Naturmonument „Ivenacker Eichen“ vorhanden. Die Entfernung des Naturmonuments beträgt ca. 8 km vom Vorhabenstandort.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. <i>Antragsunterlagen</i>	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
			Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	
2.3.4.	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	"Angaben des Antragstellers" <i>Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Nördlich in ca. 1,5 km Entfernung zum Anlagengelände befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (Mecklenburgische Seenplatte, Altkrs. Demmin)"(L 64b).</i>	Biosphärenreservate sind in einem Umkreis von 500 m nicht vorhanden. Im Umkreis von 500 m befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Das nächste Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" liegt in einer Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 1,7 km (nordwestlich). Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.5.	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	"Angaben des Antragstellers" <i>Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.</i>	Es sind im Umkreis des Vorhabens von 6 km keine Flächennaturdenkmal vorhanden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	"Angaben des Antragstellers" <i>Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.</i>	Es sind im Umkreis von 10 km keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen lassen sich nicht ableiten.
2.3.7.	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	„Angaben des Antragstellers“ <i>Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber im näheren</i>	In einem Umkreis von 500 m befinden sich gem. den Geportalen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (z.B. Gaia M-V) <u>1</u> nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopstrukturen.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
		Umfeld bzw. im Untersuchungsgebiet (z.B. naturnahe Feldhecken am Rand des Firmenkomplexes zum Acker und temporäre Kleingewässer auf den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen).	1. Naturnahe Feldhecke (Entfernung ca. 100m) Das nächstgelegene geschützte Biotop „Baumgruppe – Eiche, Weide verbuscht“ befindet sich östlich in einer Entfernung von ca.950 m. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	„Angaben des Antragstellers“ Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Westlich in ca. 800 m befindet sich das Wasserschutzgebiet "Malchin" (MV_WSG_2242_07, Schutzzone III). Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Die umliegenden Wasserschutzgebiete befinden sich außerhalb des o.g. Untersuchungsraumes von 200 m im Umkreis um die Eingriffsfläche. Auswirkungen sind damit nicht zu befürchten. Vorhabenbedingte Eingriffe in den Boden (Fundament) finden ausschließlich außerhalb von Wasserschutzgebieten statt. Eingriffe in den Wasserhaushalt sind vorhabenbedingt nicht notwendig. Das Nächstliegende Wasserschutzgebiet "Malchin" befindet sich in einer Entfernung zum Vorhabenstandort von ca. 940 m. Weitere Schutzgebietsausweisungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegen außerhalb eines Umkreises von 2 km. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.9.	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	"Angaben des Antragstellers" Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Umweltqualitätsnormen sind in Gemeinschaftsvorschriften (EU) festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen (z.B. Grenzwerte oder Zielwerte aus den Bereichen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes oder des Bodenschutzes, vgl. UBA: Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. <i>Antragsunterlagen</i>	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
			<i>Umweltverträglichkeitsprüfung 2006</i>). Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	
2.3.10.	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	"Angaben des Antragstellers" <i>Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.</i>	Die Regionalplanung als überörtliche räumliche Gesamtplanung legt zentrale Orte nach dem "System der zentralen Orte" fest (vgl. RREP MS 2011). Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des "Zentralen-Orte-Systems" befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort. Die Stadt Malchin erfüllt die Funktion eines Grundzentrums (Pkt. 3.2.3 Tabelle 3 RREP MS 2011. Aufgrund der Vorhabenspezifika und bei regelkonformem Betrieb können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	"keine Angaben des Antragstellers" <i>Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen</i>	Denkmäler, Denkmalensembles oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind im unmittelbaren Vorhabengebiet nicht bekannt. Das nächste Bodendenkmal „Landwehr“ ist ca. 100 m vom Vorhabenstandort entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf das Bodendenkmal sind aufgrund der Vorhabens-Spezifika ausgeschlossen. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls				
Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 7 Abs. 2 UVPG in der aktuell gültigen Fassung keine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben besteht.				

